

Der Handlungsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:
Hermann Pilz,
Leipzig.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis.

Für die Handelsberichte und den
fachlichen Teil verantwortlich:
Otto Thalacker,
Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das Ausland Mark 8.—.
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Der Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petitzelle.

Das Recht der Wegnahme.

I.

Ueber die Befugnisse, welche einem Handlungsgärtner zustehen, der den Grund und Boden, den er bewirtschaftet hat, verlassen muss — wobei die Rechtsgründe verschiedener Art sein können — herrscht noch vielfach Unklarheit. Namentlich das Recht der Wegnahme, welches das Bürgerliche Gesetzbuch gewährt, wird oft aus Zaghaftheit ausgeübt oder, was noch bedenklicher ist, auch dort ausgeübt, wo es nach dem Recht nicht besteht und den Handlungsgärtner mit dem Strafgesetz in Konflikt bringen kann. Die Gründe, welche das Aufgeben des Betriebes auf einem bestimmten Stück Land bedingen, können, wie gesagt, mehrfacher Art sein. Entweder es handelt sich um Pachtland. Der Verpächter oder Pächter hat gekündigt und der Pachtvertrag läuft ab. Was kann der Handlungsgärtner beim Räumen des Pachtlandes wegnehmen? Oder der Handlungsgärtner hat auf seinem eigenen Gartenland ein Hausgrundstück stehen, das zu einem Teil an andere vermietet ist. Er hat dem Mieter ein Stück Gartenland eingeräumt. Was kann der Mieter, wenn das Mietverhältnis erlischt, mitnehmen? Oder aber der Handlungsgärtner verkauft sein Grundstück. Was gilt als unverkauft, was nicht? Oder das Grundstück geht in der Zwangsversteigerung auf einen andern Besitzer über? Was darf der alte Besitzer wegnehmen? Was darf ein Handlungsgärtner, der in Pacht auf dem subhastierten Grundstück sitzt, beim Wegzug mit fortnehmen?

Diese Fragen werden täglich praktisch und aus unserm Fragekasten wissen wir, dass man sich meist noch nicht klar über die hier in Frage kommenden Rechtsverhältnisse ist.

In Betracht kommen zunächst die gesetzlichen Vorschriften über die wesentlichen Bestandteile und den Zubehör eines Grundstückes.

Da sagt § 94 des Bürgerl. Gesetzb.: „Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstückes gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude sowie Erzeugnisse des Grundstückes, so lange sie mit dem Boden zusammenhängen.“

Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstückes.“

Was aber wesentlicher Bestandteil eines Grundstückes ist, geht dann auch in das Eigentum des Grundstückes über, gleichviel, wer seine oder eines dritten Sämereien oder Pflanzen eingesät, bezw. eingepflanzt hat. Es ist also an Früchten auf dem Halme, Holz von dem Stamme usw. ein Sondereigentum des Nutzungsberechtigten (Pächter) ausgeschlossen. Er kann den Nutzen kraft des Pachtverhältnisses daraus ziehen, der Eigentümer aber ist der Eigentümer des Grund und Bodens.

Daraus hat man vielfach gefolgert, dass der Pächter eines Gärtnereigentums nun auch alles zurücklassen müsse, was er in der Zeit des Betriebes fest mit dem Grundstück verbunden hat, z. B. die Mistbeefenster, die zum Verkauf bestimmten Bäume, Sträucher und Pflanzen usw. Wir haben selbst im „Handlungsgärtner“ Urteile dieser Art veröffentlicht, worauf uns von Gärtnern wieder Entscheidungen eingesandt wurden, welche das Gegenteil besagten. Wir haben damals schon erklärt, dass wir gelegentlich in eine Untersuchung der Sache eintreten wollten.

Da ist denn nun vor allen Dingen der § 95 des Bürgerl. Gesetzbuches in Rücksicht zu ziehen. Er lautet:

„Zu den Bestandteilen eines Grundstückes gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden sind. Das gleiche gilt von einem Gebäude oder anderen Werke, das in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstück von dem Berechtigten mit dem Grundstück verbunden worden ist. Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke in ein Gebäude eingefügt sind, gehören nicht zu den Bestandteilen des Gebäudes.“

Wenden wir diesen § auf die gärtnerischen Verhältnisse an, so ergibt sich folgendes: Die Bäume, Sträucher, Rosen usw. einer Baumschule sind nur zu vorübergehendem Zweck mit dem Grundstück verbunden, denn sie sollen verkauft, also zeitweilig vom Lande wieder losgetrennt werden. Dasselbe gilt von den Blumen, Pflanzen, vom Gemüse usw. in einer Handlungsgärtnerei. Diese Artikel werden also nicht wesentliche Bestandteile des Grundstückes, vielmehr bleiben sie im Eigentum des Handlungsgärtners, der in Pacht auf dem Grundstück sitzt. Er kann sie daher bei Beendigung der

Pacht mitnehmen, ohne sich dadurch mit dem Recht in Konflikt zu setzen. Wie ist es dagegen mit Gebäuden? Da ist zunächst zu sagen, dass Gewächshäuser aus Steinen erbaut oder aus Holz fest in den Boden eingefügt, wesentlicher Bestandteil werden. Sie sind nicht zu vorübergehenden Zwecken erbaut, ihr ganzer baulicher Charakter deutet auf eine dauernde Existenz hin. Und dasselbe gilt von Lagerräumen, Schuppen usw. An ihnen verliert der Pächter das Eigentum. Aber er ist nicht im stande ohne solche Baulichkeiten das erpachtete Land zu dem Pachtzweck zu benutzen. Er muss sie errichten, wenn er das Land vertragsmässig nutzen will, und es kommt daher auch § 547 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Frage, der auch für Pachtverhältnisse gilt und lautet:

„Der Vermieter (Verpächter) ist verpflichtet, dem Mieter die auf die Sache gemachten notwendigen Verwendungen zu ersetzen.“

Hier aber kommt eine notwendige Aufwendung für den Pächter in Frage. Er kann also Ersatz fordern.

Anders ist es mit den Mistbeefenstern. Sie sind wohl auch fest verbunden mit dem Grund und Boden, aber einmal sind sie doch nur für die vorübergehende Frist der Pachtzeit angebracht, also nicht für die Dauer verbunden, das andre Mal sind vor allem als eine Einrichtung am Werke anzusehen, das in Ausübung eines Rechtes (des Pachtrechtes) an einem fremden Grundstück (Pachtgrundstück) von dem Gärtner mit dem Grund und Boden verbunden wurde, so dass nach § 95 nicht von einem wesentlichen Bestandteile gesprochen werden kann. Auch hier steht das Recht der Wegnahme frei.

Alles das gilt auch in dem neulich erwähnten Falle, wo der Handlungsgärtner einem Mieter Gartenland zur Verfügung gestellt hatte, welches dieser mit einigen Pyramiden und Spalier-Birnbäumen bepflanzte. Diese Bepflanzung geschah zu vorübergehendem Zweck. Nur auf die Zeit, wo der Mieter im Besitz des Gartens war, nicht länger. Bei Beendigung des Mietverhältnisses konnte er doch die Obstanlagen entfernen. Davon machen eine Ausnahme wieder alte, tief eingewurzelte Standbäume, die nicht weggenommen werden können. Sie sind so fest mit dem Lande verbunden, dass sich hier an sich die Wegnahme von selbst

verbietet und dann nur eine Art der Schikane hierbei angenommen werden kann.

Von weiterem Einfluss sind die gesetzlichen Vorschriften über den Zubehör zu einem Grundstück. „Zubehör sind“, nach § 97 des Bürgerl. Gesetzbuchs, „bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt sind, und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird. Die vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer andern bewirkt nicht die Zubehörereigenschaft.“

In § 98 wird dann gesagt, was bei einem landwirtschaftlichen Grundstück dem wirtschaftlichen Zwecke zu dienen bestimmt ist und da finden wir denn unter Nr. 2 die Gerätschaften, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie der vorhandene auf dem Gute gewonnene Dünger.

Hiernach werden die Gerätschaften des Pachtgärtners nicht Zubehör des Pachtgrundstückes, denn es handelt sich auch bei ihnen nur um die vorübergehende Benutzung derselben während der begrenzten Dauer des Pachtvertrages. Der Gärtner kann also bei Aufgabe des Pachtverhältnisses die Gerätschaften ohne Zweifel mitnehmen.

Anders liegt die Sache schon, soweit Erde, Dünger, Sand, Kohlen, Samenvorräte usw. in Frage kommen. Hier ist nicht ohne weiteres der Einwand von der Hand zu weisen, dass der Pächter ja das Pachtland in einem bewirtschaftungsfähigen Zustande zurückgeben muss. Der § 591 des Bürgerlichen Gesetzbuches sagt darüber:

„Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstückes ist verpflichtet, das Grundstück nach der Beendigung der Pacht in dem Zustande zurückzuerstatten, der sich bei einer während der Pachtzeit bis zur Rückgewähr fortgesetzten ordnungsmässigen Bewirtschaftung ergibt. Das gilt insbesondere auch für die Bestellung.“

Dennoch ist es ausgeschlossen, etwa die ganze gute Erde abfahren zu lassen, den Dünger

gebildeten Blumen vertreten, besonders die weissen Sorten fielen durch die Schönheit der Blumen auf bei: *Lady Beautyfull* und *White Perfection*; *Lady Battersea*, mit gelblichem Schein und fein rosa gestrichelt, ebenso *Lady Lonsdale*, mit rosa Anflug. Rote Sorten sind *Robert Craig*, feurig; *Cardinal*, dunkelblutrot; *Crimson Glaer*, eine Neuheit, schwarzrot; *Lord Byron*, mehr dunkel; *John Milton*, hellschlarlach; *Harlowarden*, schwarzrot; *Fiancée* und *Lady Carlisle* sind hellrosalila. Unter den rosa Sorten sind erwähnenswert: *Edna Lyall*, hell (Neuheit); *Mrs. H. J. Burnett*; *Mrs. Lawson*, fleischfarben; die bekannte *Enchantress*, silberrosa und *Victory*, gelb mit rotem Rand.

Von den Topfpflanzen können ferner noch hervorgehoben werden gute Kulturpflanzen von *Primula sinensis* und *obconica*, doch sind die letzteren infolge ihrer Eigenschaft, Hautentzündungen hervorzurufen, nicht mehr so beliebt wie früher und werden leider dadurch auffallend zurückgedrängt. Imposant wirkten die in grossen Töpfen in Pyramidenform gezogenen Schaulpflanzen von *Begonia Gloire de Lorraine*. Zur Dekoration der Halle wurden ausserdem verschiedene Warmhauspflanzen, besonders Palmen von hervorragender Schönheit verwendet.

Die Binderei möchten wir keinesfalls übergehen, da sie manche, auch für deutsche Verhältnisse verwendbare Anregungen bietet. So wurde mit dem höchsten Preise eine Tafeldekoration ausgezeichnet, bei der gelbe und braune Chrysanthemum, unter Benutzung von Selaginella und Croton in den gleichen Tönen, verwendet waren. Auf einer andern Tafel wirkten gefüllte gelbe und einfache braune Chrysanthemum ebenfalls mit Adiantum und Selaginella, in kleinen Vasen geordnet und zwischen Medeolaranken aufgestellt, recht gut. Die Benutzung eines stimmungsvollen, gelbseidenen

sind es die abgeschnittenen Blumen und Blütenpflanzen, ferner die Dekorationspflanzen und Gruppen, zweitens die Binderei, dann Obst und andererseits Gemüse. Wenn wir die einzelnen Abteilungen näher betrachten, so treten an erste Stelle die Chrysanthemum; dann folgen die verschiedenen andern Blütenpflanzen oder zum Schnitt kultivierte Artikel wie Nelken etc. Ferner nehmen einen breiten Raum in der Ausstellung die Tafeldekorationen, die Bukettbinderei und die Trauerarrangements ein. Von Obst sind nur Äpfel, Birnen und Trauben und zwar die letzteren ausschliesslich in Treibhäusern gezogen. Das Gemüse ist reichlich und in schöner Qualität ausgestellt.

Von den Chrysanthemum zeichneten sich durch ihre Grösse und die Form ganz besonders die nachfolgenden Sorten aus: *J. H. Silsbury*, rotbraun, Unterseite gelblich; *Miss Elsie Fulton*, weiss ballförmig; *Bessie Godfrey*, orange; *Lady Conyers*, breit blässlila Blütenblätter, ballförmig, Unterseite weiss; *Algernon Davis*, orange, braun liniiert, besonders intensiv an der Aussenseite der Blütenblätter; *Mrs. G. Mileham*, breit blasskarmin, von platter Form; *Mrs. A. J. Miller*, weiss, gelockt, leicht im Bau; *Mad. R. Radatti*, deren weisse Blume innen in ein zartes Gelb, aussen in ein helles Violett übergeht; *Miss Olive Miller*, blässlila; *Reginald Wallis*, dunkelkarmin mit einem weissen ins violette übergehenden Anflug; *Mrs. J. W. Wallis*, rotbraun mit gelber Unterseite; *Mrs. E. Crossley*, gelb gelockt; *J. C. Neville*, weiss gelockt, mit gefransten Enden; *Norman Davis*, lebhaft braun, breite Blumenblätter mit gelber Unterseite und *Duchess of Sutherland*, eine alte bekannte Sorte mit langen gelockten dunkelorange Kronblättern. Diese Sorten fallen vor allem auf, doch sind vielleicht als nicht minder schön zu bezeichnen: *Miss Hopford*, gelockt weiss, unterseits gelblich; *Mad. G. Henry*, reinweiss; *Henry Stowe*, von

runder Form, lila innen heller; *W. R. Church*, dunkelbraunrot, Unterseite blassrosa und gelblich; *Marquise V. Venosta*, schmale weisse Blütenblätter; *Mad. R. Cadburg*, breite weisse Petalen; *Ethel Fitzroy*, dunkelorange; *Mad. G. Rivot*, orangegelb aussen in lila übergehend; *Mrs. C. Beckitt*, breit, weiss; *Miss D. Oliver*, breit weiss; *Jumbo*, kugelförmig breit mit blassgelblicher Unterseite; *Florence Penford*, cremegelb gelockt; *Lady Talbot*, lang gelockte schmale hellgelbe Blütenblätter; *Miss Hickling*, weiss gelockt; *Präsident Viger*, karmin und hellrosa gekraust; *Alex. M. Millan*, breite mattgelbe unterseits rosa gelockte Petalen (neu). Ausserdem verdienen noch Beachtung: *Mrs. A. H. Lee*, braunrot, unterseits blassgelb; *Mrs. H. Knox*, orangegelb; *Mlle. Susanna Gauthier*, kleinblumig, weiss, innen gelblich; *Mrs. Barkley*, breit, helllila; *Marquis V. Venosta*, breite, hellkarminfarbige, aussen blasser, gelockte Blütenblätter; *Mrs. K. H. Pearson*, blassbraun, Mitte gelb; *Mrs. J. Dalton*, braunrot, unterseits gelblich; *Mad. Marg. de Mona rund*, weiss; *F. G. Oliver*, lila, unterseits weiss, gelockt; *C. Montigny*, dunkelgelb, unterseits seidenglänzend blassgelb. Bekanntlich sind in England und Schottland auch die einfachen Chrysanthemum sehr beliebt. Allgemein fielen in der Herbstschau in Edinburg folgende Sorten auf: *Mrs. Will Jordan*, rosa, Mitte weiss; *Crown Jewel*, gross, dunkelgelb; *Emilia Wells*; *Grace Lambert*; *Jane Russel*, orange; *Edith Owen*, gelb; *Pink Felicity*; *Kate Covell*; *Felix*; *Kathleen Banyard*, gross, gelb; *Lily Beer*, gelb; *Kate Williams*; *Gladys Hemsley*, blassrot; *Purity*, schneeweiss; *Ropell Beauty*, scharlach. Leider fehlten Chrysanthemum in schönen Topfpflanzen, die doch bei uns im Herbst eine so wichtige Rolle spielen, fast ganz.

Unter den übrigen Schnittblumen sind vor allem die Nelken in hervorragend schön aus-

Herbst-Pflanzen-Schau in Edinburg (Schottland) 1907.

In der gelegentlich der Frühjahrschau im „Handlungsgärtner“ beschriebenen Ausstellungshalle fand vom 14.—16. November in Edinburg von der „Caledonian Horticultural Society“ veranstaltet, eine Herbstausstellung statt. Noch mehr als im Frühjahr traten diesmal die Privatgärtner, die ja in England eine so bedeutende Rolle spielen, in den Vordergrund, wodurch die Veranstaltung, sowohl an Umfang, wie auch an dekorativem Eindruck bedeutend gewann. In Schottland werden die verschiedenen Zweige des Gartenbaues ebenso gepflegt wie in England, ja vielfach wird dort grössere Aufmerksamkeit auf schönere Dekorations- und seltene Pflanzen gelegt, die meist in vortrefflicher Kultur auf den Ausstellungen unsere Aufmerksamkeit erregen. Die klimatischen Verhältnisse sind in Schottland ungünstiger, d. h. es ist kälter als in England und daher mag es wohl kommen, dass man eine noch grössere Sorgsamkeit auf die sachgemässe Pflege der Kulturpflanzen verwendet. Ausserdem legt man auf den englischen Ausstellungen entschieden weniger Wert auf den dekorativen Eindruck als hier, sondern man lässt dort die Einzelleistungen mehr noch zur Geltung kommen. Bemerkenswert ist ferner, dass nicht wie in Deutschland an einzelnen Plätzen grosse Provinzial- oder Landes-Ausstellungen veranstaltet werden, sondern der Schotte, sowie auch der Engländer unternimmt es auch in den Kleinstädten regelmässig wiederkehrende Lokal-Ausstellungen, die den Verhältnissen des betreffenden Ortes und den gepflegten Liebhabereien Rechnung tragen, ins Leben zu rufen.

Die Herbst-Ausstellung in Edinburg lässt sich in vier Hauptgruppen einteilen. Zunächst